

Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Abgeordneten Viktoria Spielmann, BA (GRÜNE), Mag.a Ursula Berner, MA (GRÜNE) und Ömer Öztas (GRÜNE) zu Post Nr. 1 der Tagesordnung für den Landtag am 26.01.2023.

Legistische Klarstellung des Kostenersatzes nach § 24 WMG

Der vorliegende Initiativantrag, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetzes geändert werden soll, ist in weiten Teilen zu begrüßen und bringt für die Bezieher:innen der Mindestsicherung jedenfalls Verbesserungen.

Dem vorliegenden Gesetzesänderungsentwurf ist aber keine legistische Klarstellung bezüglich der Anwendbarkeit der Regelung des § 21 Abs. 3 WMG (Notlage) auf den Fall des Kostenersatzes nach § 24 WMG zu entnehmen. Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 WMG ist nach ihrem Wortlaut nur auf Rückforderungen nach § 21 WMG abgestellt. Nur nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien ist sie auch auf den Fall des Kostenersatzes nach § 24 WMG analog anzuwenden.

Die Wiener Mindestsicherung hat das Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden. Es muss daher die Intention der Gesetzgebung sein, dieses Ziel sowohl bei möglichen Rückforderungen nach § 21 WMG als auch bei einem Kostenersatz nach § 24 WMG zu wahren. In beiden Fällen muss die Möglichkeit von Teilbeträgen oder gar die Möglichkeit des Unterbleibens, wenn dadurch die Gefahr einer Notlage für Bezieher:innen der Mindestsicherung besteht, gegeben sein.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag spricht sich dafür aus, die Anwendbarkeit der Regelung des §

21 Abs. 3 WMG (Notlage) auf den Fall des Kostenersatzes nach § 24 WMG, wie sie vom Verwaltungsgericht Wien schon in Analogie vollzogen wird, legistisch klarzustellen und ersucht das zuständige Mitglied der Wiener Landesregierung einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf ausarbeiten zu lassen und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

In formeller Hinsicht beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an den amtsführenden Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport.

Wien, am 26.1.2023

